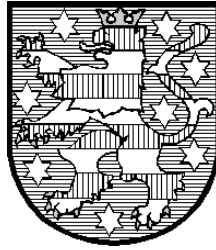


VERWALTUNGSGERICHT GERA



BESCHLUSS

In dem Verwaltungsrechtsstreit

der Ungeteilten Erbengemeinschaft L_____,

- Antragstellerin -

prozessbevollmächtigt:

_____ K_____,

H_____, _____ D_____,

gegen

den Zweckverband Wasser und Abwasser Obere Saale,
vertreten durch den Verbandsvorsitzenden,
An der Sommerbank 6, 07907 Schleiz,

- Antragsgegner -

wegen

Wasserversorgungsbeitrags
hier: Eilverfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO

h a t die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Gera durch
Richterin am Verwaltungsgericht Petermann als Vorsitzende,

Richter am Verwaltungsgericht Alexander und

Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Amelung

am 6. Mai 2004 **b e s c h l o s s e n** :

Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs der Antragstellerin vom 11. August 2003 gegen den 1. Teilleistungsbescheid des Antragsgegners vom 30. Juli 2003, Bescheid-Nr. 0100340, wird angeordnet.

Der Antragsgegner trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 52,44 € festgesetzt.

G r ü n d e

I.

Die Antragstellerin, eine ungeteilte Erbengemeinschaft, wendet sich gegen ihre Heranziehung zur Zahlung eines Herstellungsbeitrages für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des Antragstellers.

Die Antragstellerin ist Eigentümerin des Grundstücks D_____ in 07926 Gefell, Flur 2, Flurstück-Nr. a Mit Festsetzungsbescheid vom 16. Dezember 2002 setzte der Antragsgegner den Herstellungsbeitrag für dieses Grundstück auf 629,28 € fest. Hiergegen erhob die Antragstellerin am 30. Dezember 2002 Widerspruch. Über den Widerspruch ist bislang keine Entscheidung ergangen.

Am 30. Juli 2003 erging dann der 1. Teilleistungsbescheid, mit dem der Beitrag in Höhe von 209,76 € fällig gestellt wurde. Auch gegen diesen Bescheid erhob die Antragstellerin am 11. August 2003 Widerspruch und beantragt gleichzeitig die Aussetzung der Vollziehung. Den Aussetzungsantrag lehnte der Antragsgegner mit Schreiben vom 9. Oktober 2003 ab. Am 10. Dezember 2003 wurde der Beitrag gemahnt.

Am 28. Januar 2004 hat die Antragstellerin um vorläufigen Rechtsschutz nachgesucht. Zur Begründung ihres Antrages macht sie geltend, dass das veranlagte Hausgrundstück weder verkäuflich noch rentabel sei; nur zwei von fünf Wohnungen seien vermietet. Die Kalkulation des Beitragssatzes sei fehlerhaft, da der Antragsgegner nicht nur die Investitionen bis zum Jahre 2002, sondern darüber hinaus Investitionen bis zum Jahre 2010 berücksichtigt habe.

Die Antragstellerin beantragt sinngemäß,

die aufschiebende Wirkung ihres Widerspruchs gegen den 1. Teilleistungsbescheid vom 30. Juli 2003 anzuordnen.

Der Antragsgegner hat keinen Antrag gestellt. Allerdings ist er dem Antrag mit Schriftsätzen vom 10. Februar 2004 und 3. März 2004 entgegengetreten. Auf den Inhalt der Schriftsätze wird verwiesen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und die Behördenakte des vorliegenden Verfahrens, die Gegenstand der Beratung waren, Bezug genommen.

II.

Der zulässige Antrag ist begründet. Insbesondere wurde vor Antragstellung der nach § 80 Abs. 6 VwGO erforderliche Antrag auf Aussetzung der Vollziehung nach § 80 Abs. 4 VwGO beim Antragsgegner gestellt und von diesem abgelehnt.

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 VwGO haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Anforderung öffentlicher Abgaben und Kosten keine aufschiebende Wirkung. Das Gericht kann jedoch nach § 80 Abs. 5 i. V. m. Abs. 4 VwGO die aufschiebende Wirkung des gegen einen Abgabenbescheid gerichteten Rechtsbehelfs anordnen, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Verwaltungsaktes bestehen oder wenn die Vollziehung eine unbillige, nicht durch überwiegende öffentliche Interessen gebotene Härte zur Folge hätte. Ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit eines Verwaltungsaktes bestehen dann, wenn nach der im Eilverfahren gebotenen und ausreichenden summarischen Überprüfung ein Erfolg im Hauptsacheverfahren wahrscheinlicher ist als ein Unterliegen (ThürOVG, Beschluss vom 23. April 1998 – 4 EO 6/97 –, ThürVBl. 1998, 184 [186] m. w. N.; BayVGH, Beschluss vom 15. Juli 1974 – 81 VI 74 –, BayVBl. 1975, 171; OVG Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 2. Februar 1984 – 6 D 2/83 –, NJW 1986, 1004; Beschluss vom 21. Mai 1992 – 7 B 10444/92 –, NJW-RR 1992, 1426; ständige Rechtsprechung der Kammer). Dabei ist Gegenstand der Rechtmäßigkeitsprüfung durch das Gericht in erster Linie der Abgabenbescheid selbst und die ihm bei summarischer Prüfung offensichtlich anhaftenden Fehler. Im summarischen Eilverfahren kommt regelmäßig weder eine abschließende Klärung

grundsätzlicher und schwieriger Rechtsfragen noch eine aufwändige Klärung von Tatsachen in Betracht, die dem sich anschließenden Hauptsacheverfahren vorbehalten bleiben soll.

Ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Abgabenbescheides können sich im Einzelfall auch aus sich aufdrängenden Satzungsmängeln der zu Grunde liegenden kommunalen Abgabensatzung selbst ergeben. Aber auch derartige Zweifel müssen im einstweiligen Rechtsschutzverfahren so offensichtlich und eindeutig sein, dass im Hauptsacheverfahren eine andere rechtliche Beurteilung nicht zu erwarten ist (vgl. die oben zitierte Rechtsprechung des Thüringer Oberverwaltungsgerichts zum Prüfungsmaßstab).

Fragen wirksamer Abgabensatzungen ist im Eilverfahren nur dann nachzugehen, wenn von Antragstellerseite Einzelheiten vorgebracht werden oder dem Gericht Fehler beim Erlass wirksamer Abgabensatzungen etwa aus anderen eigenen Verfahren oder obergerichtlicher Rechtsprechung bekannt sind. Nur in diesem Fall verweist das Gericht nicht pauschal auf das Hauptsacheverfahren, sondern setzt sich mit den aufgeworfenen Rechtsfragen auseinander.

Für den vorliegenden Antrag bedeutet dies bei Zugrundelegung der dargestellten Grundsätze, dass ein Obsiegen im Hauptsacheverfahren wahrscheinlicher ist als ein Unterliegen. Der angegriffene Bescheid erweist sich bei summarischer Prüfung – allerdings aus anderen als von der Antragstellerin vorgetragenen Gründen – als rechtswidrig.

1. Soweit die Antragstellerin geltend macht, dass Haus sei nicht verkäuflich oder rentabel, kann dieser Einwand dem Antrag nicht zum Erfolg verhelfen. Denn entscheidend für die Beitragspflicht eines Grundstücks ist allein, ob das Grundstück an die öffentliche Einrichtung angeschlossen ist. Durch den tatsächlichen Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung, die grundstücksbezogen entsprechend dem Bauprogramm fertiggestellt sein muss, ist die die Beitragspflicht begründende Vorteilslage entstanden. Fragen der Rentabilität spielen hierbei keine Rolle.

2. Ebenso ist es entgegen der Auffassung der Antragstellerin üblich, in die Globalkalkulation auch den zukünftigen Investitionsbedarf einzustellen. Denn ansonsten wäre eine Kommune gezwungen, die Beiträge jährlich neu zu kalkulieren. Dem Grundstückseigentümer entsteht dadurch kein Nachteil, da seine sachliche Beitragspflicht erst dann entsteht, wenn das Bauprogramm auch hinsichtlich seines Grundstückes erfüllt ist. Bei einer Kalkulation, die von zu hohen Investitionskosten ausgeht, ist sie im übrigen gehalten, die Kalkulation zu überarbeiten. Zwar hat die Kammer bislang noch keine Entscheidung zur Dauer der

Kalkulationszeitraumes getroffen und auch sonst liegt für Thüringen noch keine Rechtsprechung zu dieser Frage vor, doch kann insoweit auf die Rechtsprechung des VGH München verwiesen werden, wonach für die Projektplanung und damit der Beitragskalkulation ein Zeitraum von 20 Jahren angemessen ist (VGH München, Urteil vom 22. Februar 1996 – 23 B 91.2269 -, zitiert nach Wiethe-Körprich in Driehaus, KAG Kommentar, § 8 Rn. 733).

3. Der Antrag ist allerdings begründet, da der 1. Teilleistungsbescheid im Hinblick auf die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gegen den Festsetzungsbescheid nicht hätte ergehen dürfen.

Nach § 80 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) haben Widerspruch und Anfechtungsklage aufschiebende Wirkung. Das gilt nach § 80 Abs. 1 Satz 2 VwGO grundsätzlich auch für feststellende Verwaltungsakte. Die aufschiebende Wirkung entfällt nach § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO lediglich bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten. In diesen Fällen kann das Gericht nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO die aufschiebende Wirkung anordnen.

Vorliegend hat der Widerspruch der Antragstellerin vom 30. Dezember 2002 gegen den Festsetzungsbescheid vom 16. Dezember 2002 bereits aufschiebende Wirkung nach § 80 Abs. 1 VwGO.

Der Festsetzungsbescheid ist ein feststellender Verwaltungsakt i. S. v. § 80 Abs. 1 Satz 2 VwGO, da er feststellt, dass für das veranlagte Grundstück die sachliche Beitragspflicht in Höhe von insgesamt 629,28 € entstanden ist. Über die Festsetzung hinaus enthält er aber noch keine weitere Regelung, insbesondere hinsichtlich eines Leistungsgebotes bzw. der Fälligkeit des Beitrages. Sein Regelungsgehalt geht über die Festsetzung nicht hinaus. Damit beinhaltet der Festsetzungsbescheid auch keine **Anforderung** von öffentlichen Abgaben und Kosten i. S. v. § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO, so dass die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs nicht entfällt. Denn Anforderung i. S. v. § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO ist nicht die bloße Festsetzung, ohne dass ein Leistungs- oder Heranziehungsbescheid ergeht (vgl. Bader/Funke-Kaiser/Kuntze/von Albedyll, Verwaltungsgerichtsordnung, Kommentar, 2. Auflage, § 80 Rn. 30). Ob der Widerspruch nun den Vollzug oder die Wirksamkeit des angefochtenen Verwaltungsaktes hemmt, kann dahingestellt bleiben, da die Behörde jedenfalls keine für den Antragsteller nachteiligen Folgen – rechtlicher oder tatsächlicher Art – aus dem angefochtenen Bescheid ziehen darf (vgl. Finkelnburg/Jank, Vorläufiger

Rechtsschutz im Verwaltungsstreitverfahren, 4. Aufl., Rn. 645). Damit hätte der Antragsgegner den 1. Teilleistungsbescheid nicht erlassen und die Forderung nicht fällig stellen dürfen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Festsetzung des Streitwertes findet ihre rechtliche Grundlage in den Vorschriften der §§ 13 Abs. 2, 20 Abs. 3 des Gerichtskostengesetzes i. V. m. § 5 ZPO. Dabei hält es die Kammer in ständiger Rechtsprechung für angemessen, den in Abgabenbescheiden angeforderten Betrag im Eilverfahren zu vierteln (vgl. insoweit auch Ziff. I Nr. 7 des Streitwertkataloges i. d. F. vom Januar 1996, NVwZ 1996, S. 563).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss, mit Ausnahme der Streitwertentscheidung, kann innerhalb von **zwei Wochen** nach Zustellung des Beschlusses **Beschwerde** eingelegt werden. Die Beschwerde ist schriftlich bei dem

Verwaltungsgericht Gera,
Postfach 15 61, 07505 Gera,
Hainstraße 21, 07545 Gera,

einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Beschwerdegericht eingeht.

Die Beschwerde gegen Beschlüsse des Verwaltungsgerichts in Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes (§§ 80, 80a und 123) ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, ist die Beschwerde als unzulässig zu verwerfen.

In Streitigkeiten über Kosten, Gebühren und Auslagen ist die Beschwerde nicht gegeben, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 € nicht übersteigt (§ 146 Abs. 3 VwGO).

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer Deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplom-Juristen im höheren Dienst vertreten lassen. Gebietskörperschaften können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

5 E 71/04 GE

Aktenzeichen

In Abgabenangelegenheiten sind vor dem Oberverwaltungsgericht als Prozessbevollmächtigte auch Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zugelassen.

Hinsichtlich der Entscheidung über den Streitwert steht den Beteiligten und den sonst von der Entscheidung Betroffenen die **Beschwerde** an das Thüringer Oberverwaltungsgericht, Kaufstraße 2-4, 99423 Weimar, zu, für die kein Vertretungszwang besteht (§ 25 Abs. 3, § 5 Abs. 5 GKG).

Die Beschwerde ist bei dem

Verwaltungsgericht Gera,
Postfach 15 61, 07505 Gera,
Hainstraße 21, 07545 Gera,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle spätestens innerhalb von **sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Beschwerdegericht eingeht.

Die Streitwertbeschwerde ist nicht gegeben, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 50,00 € nicht übersteigt (§25 Abs. 3 GKG).

Petermann

Alexander

Amelung